



Hygienekonzept für Spielbetrieb und Vereinsabende

- 1. Hintergrund**
- 2. Geltungsbereich und Dauer**
- 3. Verantwortliche Person**
- 4. Datenverarbeitung**
- 5. Hygienekonzept**

1. Hintergrund

Die COVID-19-Pandemie trifft das gesellschaftliche Leben in einem starken Ausmaß und somit auch den Schachsport. Diese Pandemielage ist eine Gefahr für die Gesundheit einer unbestimmten Anzahl von Personen und zugleich für die öffentliche Sicherheit und Ordnung.

Für die Übertragung kommen nicht nur COVID-19-Erkrankte, sondern auch infizierte symptomlose Personen in Betracht. Eine Übertragung des Virus kann bereits ein bis zwei Tage vor Symptombeginn erfolgen. Das Infektionsrisiko steigt mit der Anzahl und der Dauer der ungeschützten Kontakte mit infizierten Personen. Sollte es trotz aller ergriffenen Schutzmaßnahmen nicht gelingen, eine Ansteckung zu verhindern, so ist das Ziel, die frühzeitige Isolierung infizierter Personen und damit die Unterbrechung von Infektionsketten sowie der Schutz von Personen, die zur Risikogruppe für schwere Erkrankungsverläufe zählen.

Das Ziel des vorliegenden Hygienekonzeptes inkl. aller Schutzmaßnahmen ist die Durchführung von Vereinsabenden und des Spielbetriebes von Wettkämpfen des Badischen Schachverbandes bei gleichzeitiger Verhinderung einer Ansteckung mit und einer Verbreitung von SARS-CoV-2. Das Hygienekonzept kann durch die jeweiligen Vereine bei der Kommune und den zuständigen Gesundheitsämtern vorgelegt werden.

2. Geltungsbereich und Dauer

Das Hygienekonzept gilt für alle Vereine, die dem Badischen Schachverband zugeordnet sind. Das übergreifende Hygienekonzept gilt für alle Wettbewerbe des badischen Schachverbandes und entspricht den Anforderungen der Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg sowie des Landes Hessen in der jeweiligen ab dem 16. September 2021 sowie der Corona-Verordnung Sport Baden-Württemberg in der ab dem 22. August 2021 gültigen Fassung.

Die dargestellten Schutzmaßnahmen in den Verordnungen aus Hessen und Baden-Württemberg sind miteinander vergleichbar. Zu beachten sind die Abstufungen zur Vermeidung einer Überlastung des Gesundheitssystems:

- Basisstufe – unterhalb der Werte der Warn- und Alarmstufe,
- Warnstufe – Sieben-Tage-Hospitalisierungs-Inzidenz ≥ 8 (beide Länder) oder landesweite Auslastung der Intensivbetten ≥ 250 (Baden-Württemberg) oder ≥ 200 (Hessen),

- Alarmstufe – Sieben-Tage-Hospitalisierungs-Inzidenz ≥ 12 oder landesweite Auslastung der Intensivbetten ≥ 390 (Baden-Württemberg) oder Sieben-Tage-Hospitalisierungs-Inzidenz ≥ 15 oder landesweite Auslastung der Intensivbetten ≥ 400 (Hessen).

Für die einzelnen Stufen gelten für Sportveranstaltungen folgende Festlegungen:

Lebensbereiche	Basisstufe	Warnstufe	Alarmstufe
 Sport  	In geschlossenen Räumen: 	In geschlossenen Räumen:  nur PCR-Test	
	Im Freien: Ohne weitere Regelungen	Im Freien: 	

Ausgenommen von der PCR-Testpflicht (Warnstufe) bzw. dem Zutritts- und Teilnahmeverbot (Alarmstufe) sind zudem:

- Personen bis einschließlich 17 Jahre, die nicht mehr zur Schule gehen.
- Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können. Hier ist ein entsprechender ärztlicher Nachweis vorzuzeigen.
- Personen, für die es keine allgemeine Impfpflicht der Ständigen Impfkommission gibt.
- Schwangere und Stillende, da es für diese Gruppen erst seit dem 10. September 2021 eine Impfpflicht der Ständigen Impfkommission gibt.

Diese Personen müssen in beiden Stufen alternativ einen negativen Antigen-Schnelltest vorlegen.

Kinder bis einschließlich 5 Jahre und Kinder, die noch nicht eingeschult sind, sind generell von der Testpflicht bzw. dem Zutritts- und Teilnahmeverbot ausgenommen.

Schülerinnen oder Schüler müssen keinen Testnachweis vorlegen. Da sie regelhaft zweimal pro Woche in der Schule getestet werden, reicht die Vorlage des Schülerscheines, einer Schulbescheinigung, einer Kopie des letzten Jahreszeugnisses, eines Schüler-Abos oder eines sonstigen schriftlichen Nachweises der Schule. Schülerinnen und Schüler sind in der Alarmstufe ebenfalls von 2G ausgenommen.

Die Bezirke als auch einzelne Vereine des BSV sind berechtigt, für ihr Training bzw. ihre Wettkämpfe eigene Hygienekonzepte zu erstellen. Z. B. können bei Veranstaltungen in gastronomischen Einrichtungen zusätzliche Bedingungen gelten, die zu beachten sind. Bei lokalen Abweichungen sind die Gäste frühzeitig, mindestens aber fünf Tage vor Wettkampfbeginn zu informieren.

Das Hygienekonzept wird immer wieder an die aktuelle Infektionslage angepasst werden und behält seine Gültigkeit, bis es durch einen Beschluss geändert oder für beendet erklärt wird.

3. Verantwortliche Personen

Für die Einhaltung des Hygienekonzeptes ist eine von der Heimmannschaft festgelegte verantwortliche Person, z. B. der Schiedsrichter, zu bestimmen. Ist keine verantwortliche Person eingesetzt, so übernimmt gemäß Turnierordnung eine von der Heimmannschaft vor Beginn des Wettkampfes bestimmte Person die Wettkampfleitung und Schiedsrichterfunktion.

Die verantwortliche Person ist zu einer Überprüfung der vorzulegenden Test-, Impf-, oder Genesenennachweise sowohl für die Heimmannschaft als auch für die Gastmannschaft vor Abgabe der Mannschaftsaufstellung verpflichtet. Für die praktische Umsetzung wird eine Kontrolle direkt im Eingangsbereich des Spiellokals empfohlen. Die Durchführung der 3G-Prüfung hat Vorrang vor dem pünktlichen Beginn des Spiels. Die Gastmannschaft hat die Berechtigung, die Heimmannschaft auf den 3G-Nachweis zu überprüfen. Kann ein Nachweis nicht erbracht werden, ist der Spieler nicht zum Spiel zugelassen. Ein späteres Nachreichen des Nachweises ist nicht zulässig.

Ein Antigen-Schnelltest darf bei Spielbeginn nicht älter als 24 Stunden sein. Ein PCR-Test darf bei Spielbeginn nicht älter als 48 Stunden sein. Ein selbst durchgeführter Schnelltest vor Ort ist unter Aufsicht der zuständigen Person gemäß Corona-VO zulässig. Aus Praktikabilitätsgründen wird es allerdings dringend geraten, den notwendigen Test im Vorfeld von einem Testzentrum durchführen zu lassen, um Verzögerungen beim Beginn des Spiels zu vermeiden.

Das Hygienekonzept ist vor dem Wettkampf den Teilnehmern bekanntzugeben und muss öffentlich durch Auslage oder Aushang einsehbar sein.

Die verantwortliche Person ist berechtigt, einzelne Personen (Spieler wie Zuschauer) oder auch die gesamte Mannschaft bei Verstößen gegen das Hygienekonzept (z. B. das Nicht-Tragen einer Maske abseits des Brettes) zu verwarnen und im Wiederholungsfall auch aus dem Wettkampf auszuschließen.

Der Schiedsrichter darf in Durchführung seiner Funktion den Mindestabstand unterschreiten.

Kommt es zu Besonderheiten, z. B. Ausschluss von Spielern aufgrund eines nicht erbrachten 3G-Nachweises, so ist im Nachgang an den Spieltag der zuständige Turnierleiter zu informieren.

4. Datenverarbeitung

Die erforderliche Datenverarbeitung soll die Nachverfolgung von Infektionsketten ermöglichen und erfolgt ebenfalls durch den Schiedsrichter vor Ort. Auch im Falle einer vollständigen digitalen Erhebung der Daten (Spielbericht + Mitgliederverwaltung im BSV-Ergebnisdienst) darf gemäß Corona-Verordnung Sport § 4 Absatz 3 Satz 4 eine analoge Erhebung von Kontaktdaten nicht ausgeschlossen sein. Die Daten, die zu erheben sind, sind Vor- und Nachname, Anschrift, Datum und Zeitraum der Anwesenheit sowie, soweit vorhanden, die Telefonnummer. Die Listen sind vier Wochen aufzubewahren und anschließend zu vernichten. Bei Verweigerung der Datenerhebung ist die betroffene Person bzw. Mannschaft vom Wettkampf auszuschließen.

Eine Vorlage für die Datenerfassung befindet sich im Anhang 1.

5. Hygienekonzept

a) Allgemeine Schutzziele

Allgemeine Schutzmaßnahmen sind:

- Grundsätzlich richtiges Verhalten (z. B. Nies- und Hustenetikette; siehe Anhang 2),
- Handhygiene (siehe Anhang 3),
- Nutzung der bereitgestellten Desinfektionsmittel,
- Prinzipiell Abstand zwischen Personen min. 1,5 m, idealerweise 2 m, halten,
- Tragen einer medizinischen Maske
- regelmäßiges Lüften.

b) Spieler, Zuschauer und Mindestabstand

Die Corona-Verordnung unterscheidet zwischen immunisierten und nicht-immunisierten Personen.

Immunisierte Personen sind gegen COVID-19 vollständig geimpft (14 Tage nach der letzten erforderlichen Einzelimpfung) oder von COVID-19 genesen (Nachweis liegt mindestens 28 Tage, maximal 6 Monate zurück). Immunisierten Personen ist der Zutritt zum Training oder zu Wettbewerben stets gestattet. Nicht-immunisierte Personen dürfen am Training oder an Wettbewerben entsprechend den Vorgaben der aktuellen Stufe (Basis-, Warn-, Alarmstufe) teilnehmen (nicht älter als 24 Stunden). Alle Anwesenden müssen symptomfrei sein.

Die Spiellokale von Schachvereinen sind zumeist kleine Räumlichkeiten. Eine Einschränkung in Bezug auf die Größe der Räumlichkeiten ist indirekt über die Forderung nach der Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 m gegeben. Die Spieler an einem Brett dürfen den Mindestabstand von 1,5 Metern unterschreiten, ansonsten ist der Abstand im Spiellokal weitestgehend, insbesondere beim Herumlaufen im Spielsaal einzuhalten. Die Spieltische sollten im Idealfall so angeordnet sein, dass ein Abstand der Spieler von 1,5 Metern zu den Spielern an einem anderen Brett gewährleistet ist. Körperlicher Kontakt ist zu vermeiden.

Bei Schach-Wettkämpfen ist erfahrungsgemäß weder von einer derart großen Anzahl an Zuschauern noch von Personenströmen im Sinne der Corona-Verordnung auszugehen. Durch die feste Zuordnung von Spielern an ihre Bretter ist eine feste Sitzzuordnung gegeben.

Erkennbar alkoholisierten Personen ist der Zutritt zu verwehren.

c) Maskenpflicht

Im gesamten Spiellokal ist grundsätzlich eine Maske (medizinische Maske oder Atemschutz (FFP2)) zu tragen. Das Tragen von Alltagsmasken ist nicht zulässig. Während des Spiels darf der Spieler am Brett auf eine Maske verzichten, es besteht keine Maskenpflicht. Abseits des Brettes besteht in geschlossenen Räumen die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske.

Für Kinder, die das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, besteht keine Maskenpflicht. Personen, für die das Tragen einer medizinischen Maske nachweislich aus gesundheitlichen oder sonstigen zwingenden Gründen nicht möglich oder zumutbar ist, sind ebenfalls von der Maskenpflicht ausgenommen.

d) Lüftung von Räumlichkeiten

Während des Wettkampfes muss für eine regelmäßige Lüftung des Raumes gesorgt werden. Die Partien können für den Zeitraum der Lüftung bei Bedarf unterbrochen werden. Eine Fensterlüftung muss vor Wettkampfbeginn in den Räumlichkeiten und dann in regelmäßigen Abständen erfolgen. Eine sogenannte Stoßlüftung über die gesamte Öffnungsfläche der Fenster ist anzuwenden. Es wird eine Lüftungsdauer von 3 über 5 bis 10 Minuten empfohlen (Winter – Herbst/Frühling – Sommer). Es wird zudem das Führen eines Lüftungsprotokolls empfohlen (siehe Anhang 4).

Das Übertragungsrisiko von SARS-CoV-2 über raumluftechnische Anlagen (RLT-Anlagen) ist insgesamt als gering einzustufen, wenn sie über geeignete Filter verfügen oder einen hohen Außenluftanteil zuführen. RLT-Anlagen sollen während des Wettkampfes nicht abgeschaltet werden, da dies zu einer Erhöhung der Konzentration von Viren in der Raumluft und damit zur Erhöhung des Infektionsrisikos führen kann.

Der Einsatz von Geräten im Umluftbetrieb, wie Ventilatoren oder Klimaanlage ist nicht zulässig, da sie im Umluftbetrieb im Allgemeinen keine Außenluft zur Absenkung von Aerosolkonzentrationen zuführen und der Luftstrom zu einer Verteilung von Aerosolen im Raum beiträgt.

e) Desinfektion / Reinigung

Desinfektionsmittel für die Reinigung der Hände sind vom Gastgeber bereitzuhalten. Empfohlen werden medizinische Desinfektionsmittel. Das Spielmaterial sowie Tische oder sonstige Oberflächen sind regelmäßig zu reinigen.

f) Mobiltelefone / Corona-App

Für die Benutzung von elektronischen Geräten gelten keine abweichenden Bestimmungen, d. h. die Geräte dürfen nach Rücksprache mit dem Schiedsrichter eingeschaltet bleiben, um die Wirksamkeit der Corona-App zu gewährleisten. Angeschaltete Mobiltelefone müssen auf lautlos gestellt werden und dürfen während der laufenden Partie nicht am Körper getragen werden (z. B. in einer separaten Tasche).

Das vorliegende Konzept stellt eine Überarbeitung des Hygienekonzeptes vom 08.09.2021 durch den Sportdirektor des Badischen Schachverbandes dar und wurde durch den Turnierordnungsausschuss am 28.09.2021 bestätigt.

Das ursprüngliche Hygienekonzept des Badischen Schachverbandes wurde vom Turnierordnungsausschuss in seiner Sitzung am 08.10.2020 aufgestellt und durch einstimmigen Beschluss vom Präsidium des Badischen Schachverbandes in seiner Sitzung am 13.10.2020 in Kraft gesetzt.

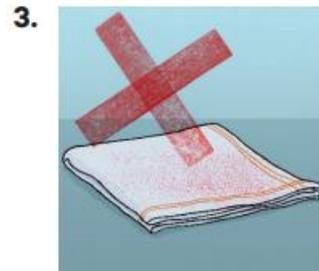
Anhang 2 – Richtiges Verhalten in der Pandemie



Benutzen Sie nur Papiertaschentücher.



Entsorgen Sie sie in einem geschlossenen Mülleimer.



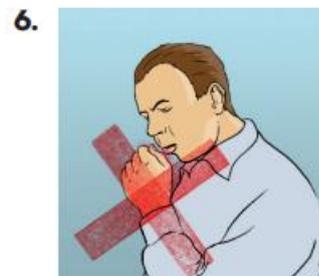
Benutzen Sie keine Stofftaschentücher.



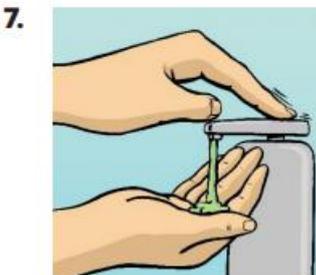
Husten / niesen Sie in ein Taschentuch...



...oder in Ihren Ellenbogen.



Husten Sie nicht in die Hand.



Waschen Sie sich häufig die Hände mit Wasser und Seife.



Benutzen Sie Flüssigseife und ein Handtuch oder Papierhandtuch



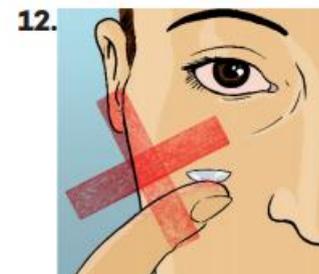
Benutzen Sie möglichst keine Seifenstücke und Gemeinschaftshandtücher



Ziehen Sie zu Hause die Schuhe aus



Tragen Sie Ihre Brille,



statt der Kontaktlinsen.

Anhang 3 – Richtiges Händewaschen



1. Schmutz, Viren und Bakterien finden sich auf zahlreichen Gegenständen, die wir jeden Tag berühren.



2. Befreien Sie Ihre Hände vor dem Händewaschen von Schmuck. Benetzen Sie beide Hände mit ausreichend Wasser.



3. Füllen Sie eine ausreichende Menge Seife in den Handteller einer Hand.



4. Reiben Sie die Handflächen aneinander. Wiederholen Sie dies mit den Handrücken.



5. Führen Sie Ihre Fingerkuppen und Fingernägel zusammen und drehen Sie diese in der jeweils anderen Hand.



6. Beziehen Sie die Zwischenräume der Finger, die Daumen und die Handgelenke in den Waschvorgang ein.



7. Spülen Sie beide Hände gründlich unter fließendem Wasser bis alle Seifenreste entfernt sind.



8. Trocknen Sie Ihre Hände sorgfältig ab. Gründliches Händewaschen dauert mindestens 20 bis 30 Sekunden.

